



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 18.03.2020 beantragte die Firma Mineralö Raffinerie Oberrhein GmbH & Co. KG (MiRO) Nördliche Raffineriestraße 1 in 76187 Karlsruhe die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von gereinigtem betrieblichem Abwasser, Abwasser aus der Wasseraufbereitung und Niederschlagswasser aus dem Werk 2, bei km 367,546 in den Rhein.

Für dieses Vorhaben wurde eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchgeführt. Das Vorhaben wird beurteilt nach Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine bereits bestehende Einleitung, bauliche Maßnahmen sind mit dem Antrag nicht verbunden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung waren die Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund von Stoffeinträgen in den Rhein sowie weiterer Umwelteinflüsse, die über den physischen Standort hinausreichen könnten, zu betrachten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Abwassereinleitung nur mit äußerst geringen Einwirkungen auf den Rhein verbunden ist. Diese Einflüsse führen zu keinen Veränderungen der ökologischen Ausgangsbedingungen. Die Lebensraumbedingungen für die aquatische Biozönose werden nicht nachteilig verändert. Insgesamt ist festzustellen, dass der Weiterbetrieb der Abwasserreinigungsanlage und insbesondere durch die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Rhein keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 25.05.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat 54.3